

Muster

Vertrag

zur Errichtung und Führung eines Konsignationslagers

zwischen dem

**Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband
August-Bebelstraße 24, 39326 Wolmirstedt**

vertreten durch den Amt. Geschäftsführer Herrn Frank
Wichmann - nachfolgend **AG** genannt -

und der Firma

XY

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn/Frau-
nachfolgend **AN** genannt -

Präambel:

Der AG ist in seinem Zuständigkeitsbereich (Verbandsgebiet) für die ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers verantwortlich. Hierzu betreibt und unterhält der AG die erforderlichen Ver- und Entsorgungsanlagen wie z.B. Pumpwerke.

Zur Wartung und Instandhaltung dieser Anlagen, bzw. zur kurzfristigen Beseitigung von Havarien, ist in den Meisterbereichen ein Sollbestand an den hierfür notwendigen Materialien vorzuhalten. Dies wird über ein Konsignationslager realisiert. Für diese Leistung der Errichtung und Führung eines Konsignationstages benötigt der WWAZ einen leistungsfähigen und zuverlässigen Partner.

Dies vorausgeschickt, schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§1

Vertragsgegenstand

Der AN errichtet und führt beim AG ein Konsignationslager mit den jeweils unterschiedlichen Materialien für Abwasser. Standort für dieses Lager ist Wolmirstedt.

Der AG stellt zu diesem Zweck den erforderlichen Platz bzw. die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung.

§2 Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteile sind:

1. dieser Vertrag zwischen dem AN und dem AG
2. das Angebot des AN vom ??? incl. aller Anlagen
3. die Vorbemerkungen / Erläuterungen.
4. Protokoll über das Aufklärungsgespräch vom ???

§3 Rechte / Pflichten des AG

Der AG darf zum Zwecke der Erfüllung von Kaufverträgen, die er mit seinen Kunden abschließt, Gegenstände aus dem Konsignationslager entnehmen. Mit der Entnahme ist ein Kaufvertrag zwischen dem AG und dem AN geschlossen.

Die Gewährleistung der Gegenstände beginnt mit der Entnahme aus dem Lager.

Der AG hat die Lagergegenstände ohne schuldhaftes Verzögern nach ihrem Eintreffen auf Ihre Vollständigkeit und mängelfreie Beschaffenheit zu untersuchen und die Lieferscheine unterschrieben an den AN zurückzuschicken (Fax). Mängel sind dem AN unverzüglich mitzuteilen. Erfolgen innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Eintreffen der Gegenstände im Lager keine Mängelanzeigen, gelten die Lagergegenstände als ordnungsgemäß übernommen, es sei denn, es handelt sich um Mängel, die bei der Untersuchung nicht erkennbar waren.

Der AG ist verpflichtet, die Lagergegenstände von seinen übrigen Waren zu trennen und sie auf seine Kosten zu lagern und zu verwalten. Er übernimmt den notwendigen Unterhaltungsaufwand für die Lagergegenstände. Änderungen an den Lagergegenständen darf er nur mit Zustimmung des AN vornehmen.

Der AG trägt die Gefahr des zufälligen Vernichtung oder der Verschlechterung der Lagergegenstände. Er hat dem AN von Schäden unverzüglich Mitteilung zu machen. Der AG versichert die Lagergegenstände gegen Feuerschäden und Diebstahl. Im Schadensfall wird der AG gegenüber der Versicherung alle erforderlichen Erklärungen rechtzeitig abgeben.

§4 Rechte / Pflichten des AN

Die im Lager befindlichen Gegenstände sind Eigentum des AN. Der AN ist berechtigt, das Lager nach Anmeldung zu kontrollieren oder durch seine Vertretung kontrollieren zu lassen.

Für jedes Lager ist ein Soll-Bestand gemäß Anlage 1 und 2 festgelegt. Nach Anzeige der Entnahme durch den AG ist der AN verpflichtet, das Lager unverzüglich aufzufüllen. Zu jeder Entnahmeliste hat der AN eine gesonderte Rechnung zu erstellen, welche 1 x wöchentlich zusammen zu fassen und mittels einer Sammelrechnung abzurechnen ist. Auf jedem Lieferschein und jeder Rechnung sind die entsprechenden Artikel-Nummern aufzuführen. Der AN hat die Lagerbewegungen für jedes Lager separat statistisch zu erfassen. Diese Statistiken sind auf Anfrage dem AG

quartalsweise zur Verfügung zu stellen. Dem AN obliegt die ständige Aktualisierung des Lager-Ist-Bestandes.

**§5
Vergütung**

Die Vergütung richtet sich nach den vertraglichen Einheitspreisen gemäß Titel ??? aus dem Angebot vom ??? zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Entnahme.

**§6
Zahlungen**

Zahlungsziel ist 30 Tage nach Rechnungseingang (Netto) oder 14 Tage nach Rechnungseingang mit 2 % Skonto.

**§7
Vertragsdauer**

Vertragsbeginn ist der ???. Der Vertrag gilt bis zum ???. Er verlängert sich zu den vereinbarten Bedingungen und Preisen jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht ein Vertragspartner 6 Monate vor Ablauf des Vertrages mittels eines eingeschriebenen Briefes mit Rückschein die Kündigung ausgesprochen hat.

Nach Beendigung des Vertrages ist der AG verpflichtet, die Lagergegenstände in einwandfreiem Zustand dem AN zur Abholung bereit zu stellen. Der AN ist verpflichtet, die Lagergegenstände innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung durch den AG abzuholen. Kommt er dieser Pflicht nicht nach, ist der AG berechtigt, die Gegenstände auf Kosten des AN zu dessen Sitz transportieren zu lassen.

**§8
Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein, so bleibt die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. Für diesen Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nah wie möglich kommt.

Ort und Datum

Ort und Datum

Wolmirstedt, den

Ort, den

**AG
Stempel und Unterschrift**